

STATUTEN ÜBER DIE ORGANISATION DER SCHÜLERVERTRETUNG
AM KOLLEGIUM SPIRITUS SANCTUS IN BRIG

Die Klassenchefkonferenz

art. 1 Zweck

Die Klassenchefkonferenz ist das Schülerparlament. Sie hat den Zweck, Wünsche und Anregungen der Schülerinnen und Schüler aufzunehmen und zusammenzutragen und der Schulleitung zu unterbreiten.

Parallel zur und unabhängig von der Klassenchefkonferenz nehmen in erster Linie die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer die Vermittlerfunktion zwischen Schülerinnen und Schülern und dem Lehrkörper sowie der Schulleitung wahr.

art. 2 Rechte und Aufgaben

Die Klassenchefkonferenz stellt die oberste Instanz der Schülervertretung am Kollegium dar.

Sie hat die Kompetenz,

- a) aus ihren Reihen den Schülerausschuss und dessen Präsidenten zu wählen;
- b) über Anträge gemäss Traktandenliste zu entscheiden;
- c) den Ausschuss zur Vertretung dieser Beschlüsse (der Klassenchefkonferenz) vor der Schulleitung und anderen Gremien zu beauftragen.

Sie hat die Aufgabe,

- a) Wünsche und Anregungen, die die Schule betreffen, zu behandeln;
- b) Die Meinungen der Schülerschaft zu ermitteln;
- c) die Klassen über alle Entscheide und Neuerungen sofort zu informieren.

art. 3 Zusammensetzung

Die Klassenchefkonferenz setzt sich aus den Klassenchefs bzw. deren Stellvertretern zusammen. Rektor und Prorektor haben Einsitzrecht mit beratender Stimme.

Die Wahl der Klassenchefs und deren Stellvertreter erfolgt gemäss dem Reglement der Schule.

art. 4 Beschlussfassung

Die Klassenchefkonferenz entscheidet in allen Fragen mit einfachem Mehr.

Das Quorum beträgt 50 %.

art. 5 Einberufungsrecht

Die Klassenchefkonferenz wird vom Ausschuss nach Rücksprache und im Einvernehmen mit der Schulleitung unter Angabe der Traktandenliste einberufen. Die Schulleitung weist der Klassenchefkonferenz ein geeignetes Lokal zu.

art 6. Protokoll

Über die Klassenchefkonferenzen wird von einem Mitglied des Ausschusses Protokoll geführt.

Die Protokolle werden öffentlich angeschlagen. Eine Kopie geht an die Schulleitung.

Der Schülerausschuss

art. 7 Aufgaben

Im Auftrag der Klassenchefkonferenz vertritt der Schülerausschuss (Ausschuss genannt) Wünsche und Anregungen der Schülerschaft vor der Schulleitung.

Der Ausschuss steht der Klassenchefkonferenz vor und hat deren Sitzungen vorzubereiten. Vor jeder Klassenchefkonferenz hält er mindestens eine Ausschusssitzung ab.

Er ist verpflichtet, sich mit allen schriftlichen und mündlichen <Klassenchefkonferenz> Wortmeldungen seitens der Schüler auseinanderzusetzen.

Die ausgearbeiteten Vorschläge werden auf Antrag den Klassen durch die Klassenchefs zur Abstimmung unterbreitet und dann vom Ausschuss vor den betreffenden Gremien vertreten (s. Art.10).

art. 8 Zusammensetzung

Der Ausschuss besteht aus sieben Schülerinnen und Schülern. Der Präsident und die sechs Mitglieder des Ausschusses werden von der Klassenchefkonferenz aus ihren Reihen für ein Jahr gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Ausschuss selbst.

art. 9 Der Präsident/die Präsidentin

Der Präsident/die Präsidentin hat folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Leitung der Ausschusssitzung;
- b) Vertretung des Ausschusses nach aussen;
- c) Einladung allfälliger Vertreter bestimmter Schülergruppierungen und -organisationen zu den Ausschusssitzungen und Klassenchefkonferenzen.

art. 10 Vertretung gegenüber der Schulleitung

Erhält der Ausschuss von der Klassenchefkonferenz den Auftrag, auf Entscheidungen der Schulleitung Einfluss zu nehmen oder Beschlüsse der Klassenchefkonferenz zu vertreten, so hat der Präsident der Schulleitung die entsprechenden Anliegen zu unterbreiten. Auf Antrag des Rektors entscheiden die jeweiligen Organe (Professorenkonferenz, Rektoratsrat, Kommissionen, etc.), ob und mit welchen Rechten einzelne Ausschussmitglieder zu ihren Beratungen zuzulassen sind.

art. 11 Information

Der Ausschuss kann auch ausserhalb der Klassenchefkonferenzen von der Schulleitung über Dinge informiert werden, die die Schülerschaft direkt oder indirekt betreffen.

art. 12 Protokoll

Über die Ausschusssitzungen wird von einem Mitglied des Ausschusses Protokoll geführt.

art. 13 Beschlussfähigkeit

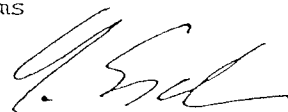
Der Ausschuss entscheidet in allen Fragen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Schulleitung und durch das Erziehungsdepartement in Kraft. (Allgemeines Reglement vom 26.8.70 über die Mittelschulen, art. 22 und Reglement von 9.8.74 über die Organisation der kantonalen Gymnasien, art. 2)

genehmigt durch das Rektorat des Kollegiums

Brig, 11. Sept. 1992



.....
Siegfried Escher, Rektor

genehmigt durch das Erziehungsdepartement

Sitten, 16. Sept. 1992

